

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH zur
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser“ (AVBWasserV)**

Gültig ab 01. Mai 2016

Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
Cerveteristr. 2
82256 Fürstenfeldbruck Tel.:
08141/401-0
Fax: 08141/401-199
Email: info@stadtwerke-ffb.de
www.stadtwerke-ffb.de

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH (im Folgenden Stadtwerke FFB genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der aktuell gültigen Fassung.

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck der Stadtwerke FFB und unter Berücksichtigung der dort genannten Vorgaben gestellt werden. Dieser ist bei den Stadtwerken FFB erhältlich.

1.2 Die Stadtwerke FFB schließen den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Gemeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Erbbauberechtigten oder Nießbraucher) abgeschlossen werden.

1.3 Eine gesonderte Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlungen der Wasserrechnungen übernehmen soll, befreit den Vertragspartner der Stadtwerke FFB nicht von seiner Zahlungspflicht.

2. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken FFB bei Anschluss an dessen Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Es kann ein weiterer Baukostenzuschuss verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht.

2.2 Der anfallende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Er wird nach der Grundstücksgröße und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Er beträgt:

	Netto	Brutto (incl. gesetzl. MwSt.)
a) pro m ² Grundstücksfläche	1,12 €	1,20 €
b) pro m ² Geschossfläche	1,74 €	1,86 €

2.3 Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Zur Geschossflächenberechnung des Dachgeschosses wird pauschal 2/3 der darunterliegenden Vollgeschossfläche angesetzt.

2.4 Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf an Wasserversorgung auslösen oder nicht angeschlossen sind, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

2.5 Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

2.6 Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

2.7 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Grundstücksfläche oder die Geschossfläche erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss für die zusätzlichen Flächen ist nach Abs. 3 zu bemessen.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

3.1 Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

3.2 Ein Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers oder einer Eigentümergemeinschaft.

3.3 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

3.4 Wird in begründeten Ausnahmefällen ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke erforderlich, wird diese Zuleitung auf privatem Grund einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung als Erschließungsleitung behandelt. Die Stadtwerke FFB erstellen dazu ein separates Erschließungsangebot. Die Anschlüsse zu den einzelnen Grundstücken/Gebäuden erfolgen von dieser gemeinsamen Zuleitung. Ein notarieller Vertrag zur Eintragung der Grunddienstbarkeit ist hierzu Voraussetzung.

3.5 Die Hauptsperrvorrichtung ist die erste Absperrung auf dem angeschlossenen Grundstück.

3.6 Der Kunde erstattet den Stadtwerken FFB gemäß § 10 Abs. 5 AVBWasserV die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sowie für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von dem Kunden veranlasst werden.

4. Kundenanlage (§§ 12, 14 AVBWasserV)

4.1 Die Stadtwerke FFB trifft keine Verpflichtung im Bereich der Kundenanlage Unterhaltungs- oder Erneuerungsarbeiten durchzuführen. Zu der in § 12 Abs.1 AVBWasserV aufgeführten Verantwortlichkeit des Anschlussnehmers gehört auch, dass Schäden innerhalb der Kundenanlage unverzüglich beseitigt werden.

4.2 Die Errichtung der Anlage und die Vornahme wesentlicher Veränderungen darf ergänzend zu § 12 Abs. 2 S. 2 AVBWasserV auch durch einen Fachmann (in der Handwerksrolle eingetragener Handwerksmeister der entsprechenden Fachrichtung) vorgenommen werden.

4.3 Die Stadtwerke FFB sind gemäß § 14 AVBWasserV berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen.

5. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

5.1 Bereits mit Antragsstellung gestattet der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke FFB den Zutritt zum zu versorgenden Objekt, soweit dies zur Prüfung der Anschlussmöglichkeiten erforderlich ist.

5.2 Mit dem Vertragsabschluss räumt der Kunde den Stadtwerken FFB das Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV ein.

6. Abrechnung (§ 24 AVBWasserV) und Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

6.1 Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.

6.2 Die Stadtwerke FFB können für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermengen Abschlagszahlungen verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden zu bemessen.

7. Kosten und Gebühren

7.1 Sofern Kosten nicht pauschal berechnet werden, stellen die Stadtwerke FFB die jeweils anfallenden Kosten einschließlich der Gemeinkostenzuschläge und der Bauleitungs- und Verwaltungskosten in Rechnung, soweit keine spezielle Vereinbarung getroffen wurde.

7.2 Der Kunde hat zudem die Kosten zu tragen, die er zu vertreten hat. Dazu gehören Kosten für Fehlfahrten oder Fehlgänge sowie Kosten, die durch zusätzliche Anordnungen anfallen, soweit sie vom Kunden zu vertreten sind. Dazu zählen u.a. eine zeitweilige Absperrung des Anschlusses, endgültige Stilllegung, Verlegung des Hausanschlusses, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses.

7.3 Soweit nichts anderes vorgesehen ist, werden die Kosten nach Anfall berechnet. Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde. Fallen Arbeiten aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, außerhalb der regulären Arbeitszeiten an, wird ein Zuschlag erhoben (s. Preisblatt).

7.4 Für ungezählte Feuerlöschanschlüsse werden separate Kosten erhoben, die vom Kunden jährlich zu entrichten sind.

8. Mitteilungspflichten, Mitteilungsrechte

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken FFB unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrundlagen erfassen, unaufgefordert mitzuteilen.

8.2 Es ist auch die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt ist. Bei der Nutzung einer solchen Anlage (z.B. Nutzung von Regenwasser) muss die Anlage den geltenden technischen Regeln entsprechen; dies ist den Stadtwerken FFB nachzuweisen.

8.3 Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem Träger der Entwässerungseinrichtung für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug der Kunden mitzuteilen.

9. Verbraucherstreitbeilegung

Die Stadtwerke FFB nehmen an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß VSBG nicht teil.

10. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.